

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1970

Nummer 66

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 7. 1970	Bekanntmachung des Abkommens über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates	523
	26. 6. 1970	Bekanntmachung in Enteignungssachen	524

223

Bekanntmachung des Abkommens über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates

Vom 2. Juli 1970

Der Landtag hat am 22. Mai 1970 dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 12. Februar 1970 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 2. Juli 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

Abkommen über die Verlängerung des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965

Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen untereinander und mit der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen ab:

Artikel 1

1. Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Bildungsrates werden je zur Hälfte von den Ländern

und vom Bund getragen, die jährlich den Gesamtbedarf der aufzubringenden Mittel feststellen. Der Betrag der von den Ländern aufzubringenden Mittel wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Hierbei erhöhen oder vermindern sich die Steuereinnahmen um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.“

2. Die Neufassung wird ab 1. Januar 1971 angewendet.

Artikel 2

Das Abkommen über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965 wird mit Wirkung vom 15. Juli 1970 für die Dauer von fünf Jahren verlängert.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Regierungen der Länder und die Bundesregierung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1970

Für die Bundesregierung
Brandt

Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
Goppel

Für das Land Berlin
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft

Dr. Weichmann

Für das Land Hessen

Osswald

Für das Land Niedersachsen

Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz

Dr. Helmut Kohl

Für das Saarland

Röder

Für das Land Schleswig-Holstein

Dr. Lemke

— GV. NW. 1970 S. 523.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 26. Juni 1970

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulassung der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für eine Ferngasleitung von Lövenich nach Oberbruch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen 1969 S. 149;
2. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für die Umlegung einer Gasleitung in Remscheid im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1969 S. 363;
3. zugunsten der Komm. Elektrizitätswerk Mark AG in Hagen für eine 110 kV-Leitung nach Halver im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1969 S. 267;
4. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG in Dortmund für eine Umspannstation in Erle im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1969 S. 187;
5. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG in Dortmund für eine 110 kV-Leitung von Berge zur Zeche Heinrich Robert im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1969 S. 317;
6. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Erdgasanschlußleitung nach Bad Godesberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1969 S. 459;
7. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 220/380 kV-Leitung von Opladen nach Weitefeld, Abschnitt Bomig—Landesgrenze im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1969 S. 495;
8. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 220/110 kV-Umspannanlage in Bomig im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1969 S. 523;
9. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für eine Erdgasverbindungsleitung in Dortmund und Castrop-Rauxel im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1970 S. 63;
10. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 110 kV-Leitung Anschluß Oberbruch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen 1969 S. 225;
11. zugunsten der Thyssengas AG in Duisburg-Hamborn für eine Erdgasleitung von Dormagen nach Köln-Longerich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk a) Düsseldorf 1970 S. 25 und b) Köln 1970 S. 33;
12. zugunsten der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk AG in Essen für eine 380 kV-Leitung Gohrpunkt — St. Peter und einer 110/220/380 kV-Schaltanlage Gohrpunkt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970 S. 25;
13. zugunsten der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG in Dortmund für eine 110 kV-Leitung in Blankenstein im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1970 S. 13;
14. zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für die Umlegung einer Ferngasleitung in Gütersloh im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1970 S. 41;
15. zugunsten der Komm. Elektrizitätswerk Mark AG in Hagen für eine 220 kV-Leitung von Elverlingsen nach Ohle im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg 1970 S. 29;
16. zugunsten der Äthylenrohrleitungen GmbH & Co. KG in Marl für eine Äthylenerleitung von Dormagen zur Grenze bei Millen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk a) Aachen 1970 S. 18 und b) Köln 1970 S. 77.

Düsseldorf, den 26. Juni 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Brocki

— GV. NW. 1970 S. 524.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.